

Nutzungsbedingungen Vertragsmuster für Consultingleistungen

I. Nutzungsbedingungen

1. *Vertragsschluss.* Durch Verwendung des Vertragsmusters (auch in Teilen) erkennt jeder Nutzer des Vertragsmusters (nachfolgend "Nutzer") die nachstehenden Nutzungsbedingungen an und zwischen jedem Nutzer und der KfW sind diese Nutzungsbedingungen vereinbart, ohne dass es des Zugangs des mit der Nutzung des Vertragsmusters erklärten Annahme der Nutzungsbedingungen durch den Nutzer bei der KfW bedarf.

2. *Haftung der KfW.* Die KfW haftet nicht für Schäden, die durch die oder im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsmusters entstehen mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. *Begrenzung der Pflichten der KfW.* Das Vertragsmuster ist ein von der KfW erstelltes Beispiel für einen Vertrag für Consultingleistungen, gegenüber welchem die KfW grundsätzlich ihre Zustimmung erteilt. Dabei übernimmt die KfW insbesondere keine Verpflichtung zur Prüfung

- der rechtlichen und sachlichen Richtigkeit des Vertragsmusters durch Einholung in- oder externen Rechtsrats,
- der sachlichen Richtigkeit der von dem Vertragsmuster zugrunde gelegten Umstände,
- der Eignung des Vertragsmusters für die Zwecke des Nutzers,
- der Ausgewogenheit des Vertragsmusters vor dem Hintergrund der individuellen Interessen des einzelnen Nutzers,
- der unter Verwendung des Vertragsmusters erstellten Vertragsentwürfe, welche der KfW – etwa im Hinblick auf ihre Zustimmung – eingereicht werden, sowie
- der Erforderlichkeit von Aktualisierungen des Vertragsmusters im Hinblick auf Änderungen der Rechtslage.

4. *Obliegenheiten des Nutzers.* Jeder Nutzer ist gehalten:

- das Vertragsmuster nur nach gründlicher individueller Prüfung und Anpassung auf den Einzelfall zu verwenden,
- vor Abschluss eines Vertrages auf Grundlage des Musters Rechtsrat mit der Prüfung des Vertragsentwurfs zu betrauen um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit des Vertrages unter der maßgeblichen Rechtsordnung zu prüfen.

II. Hinweise für den Benutzer

Die KfW weist jeden Nutzer des Vertragsmusters ausdrücklich auf Folgendes hin:

- Dieser Mustervertrag wurde durch die KfW in Anlehnung an das FIDIC-Vertragswerk für Consultingleistungen ("White Book") mit dem Ziel erstellt, den Partnern der KfW eine Formulierungshilfe für ihre vertraglichen Beziehungen mit Consultants anzubieten. Zugleich erleichtert die Verwendung dieses Musters die Zustimmung der KfW.
- Das Vertragsmuster wurde nicht unter einer bestimmten Rechtsordnung erstellt, sondern oblässt die Rechtswahl den Parteien. Die KfW hat nicht geprüft, ob unter den jeweiligen möglichen Rechtsordnungen Anpassungen des Vertrages erforderlich sind, damit dieser Verwendung finden kann.
- Das Vertragsmuster bedarf einer Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Nutzers, und sollte nur unterzeichnet werden, nachdem die einzelnen Vertragsklauseln durch den Nutzer auf ihre Eignung für seine individuellen Zwecke geprüft wurde.

III. Gliederung des Vertragsmusters

Teil 1: Allgemeine Bedingungen - diese enthalten die allgemein zugrunde liegenden Regelungen. Änderungen in diesem Teil greifen regelmäßig erheblich in den Vertrag ein und bedürfen der vorherigen Zustimmung der KfW.

Teil 2: Besondere Bedingungen – diese enthalten die einzelfallspezifischen Details. Eventuelle Anpassungen und Abweichungen basierend auf den Besonderheiten des Projektes oder aufgrund von Vertragsverhandlungen können hier aufgenommen werden.

Teil 3: Anlagen – diese sind je nach Inhalt individuell projektspezifisch (z. B. TOR, Zeitplan) oder allgemein vorgegeben (z.B. Selbstverpflichtungserklärung).

04.10.2016

VERTRAG

über Consultingleistungen

vom

[•]

zwischen

[•]

- im folgenden "Auftraggeber" oder "AG" genannt-

[bei Geschäftsbesorgung:] vertreten durch die

KfW

Palmengartenstraße 5 – 9

60325 Frankfurt am Main

- im Folgenden "KfW" genannt -

und

[•]

- im Folgenden "Consultant" genannt –

für

[•]

- im Folgenden "Projekt" genannt –

BMZ Nummer [•]

Dieser Kurzvertrag ist für kleine Aufträge bis 200 TEUR für Aufträge des Projektträgers im Rahmen von Vorhaben mit abgeschlossenem Finanzierungs-/ Darlehensvertrag oder mit Finanzierungsquelle SBF auf der Basis eines Finanzierungsvertrags mit dem Projektträger, letzterer mit / ohne Geschäftsbesorgung durch die KfW vorgesehen

INHALT

Abschnitt	Seite
Präambel	1
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	1
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Der Auftraggeber	3
§ 3 Der Consultant	4
§ 4 Beginn, Fertigstellung und Änderung der Leistungen	4
§ 5 Vergütung	6
§ 6 Haftung	7
§ 7 Versicherungen	7
§ 8 Streitigkeiten und Schiedsverfahren	7
BESONDERE BEDINGUNGEN	8

Präambel

Der Auftraggeber (AG) ist daran interessiert, dass die in den Besonderen Bedingungen näher bezeichneten Consulting-Leistungen erbracht werden. Der Consultant hat ein Angebot für diese Leistungen unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen dem AG und dem Consultant (nachfolgend die „Parteien“) Folgendes vereinbart:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 GELTENDE REGELUNGEN

1.1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten zwischen den Parteien als vereinbart, sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart wird.

Die geltenden vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien (nachfolgend der „Vertrag“) bestehen aus den Bedingungen dieses Consultingvertrags (Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen) zusammen mit den folgenden Vertragsanlagen,¹:

Anlage 1 [Selbstverpflichtungserklärung]

Anlage 2 [Vergütung und Abrechnung]

Anlage 3 [Aufgabenstellung (Terms of Reference)]

Anlage 4 [Projektspezifische Regelungen]

Weiterhin gelten die Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (zu finden unter www.kfw-entwicklungsbank.de unter „Ausschreibungen“) als verbindlicher Vertragsbestandteil.

1.2 PARTEIEN

1.2.1 Die Anschriften und vertretungsberechtigten Ansprechpartner der beteiligten Parteien, an die sämtliche Mitteilungen zu richten sind, sind in den Besonderen Bedingungen aufgeführt. Sofern der Consultant nicht aus dem Einsatzland stammt, benennt er dem AG und der KfW zusätzlich einen permanent erreichbaren Ansprechpartner für Not- und Krisenfälle am Sitz seines Unternehmens und teilt jede Änderung diesbezüglich unverzüglich mit.

1.3 SCHRIFTFORM UND SPRACHE

1.3.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform und erfolgen, ebenso wie sämtliche Kommunikation zwischen den Parteien in der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Sprache dieses Vertrags.

1.4 RECHT

1.4.1 Die Besonderen Bedingungen enthalten das auf diesen Vertrag anwendbare Recht.

1.5 ABTRETUNGEN UND UNTERVERTRÄGE

1.5.1 Der Consultant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die der Zustimmung der KfW bedarf, abzutreten oder zu übertragen.

1.5.2 Beabsichtigt der Consultant, einen Teil der vertragsgegenständlichen Leistung auf andere zu übertragen, hat

¹ Sofern eine oder mehrere Anlagen im konkreten Vertrag nicht erforderlich sein sollten: Zur Wahrung der entsprechenden Verweise die Anlagenummerierung selbst beibehalten und als Anlagentext „Entfällt“ einfügen.

er dies dem AG und der KfW mindestens 14 Tage vor Abschluss eines entsprechenden Untervertrags anzuzeigen. Lehnen der AG oder die KfW eine Untervergabe ab, hat der Consultant von dem Abschluss des Untervertrags abzusehen. Im Fall der Untervergabe von Leistungen bleiben die Leistungspflichten des Consultants unberührt. Der Consultant stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer sämtliche Anforderungen aus diesem Vertrag erfüllt, insbesondere auch in Bezug auf Korruptionsvermeidung und Geheimhaltung.

1.6 ÜBERTRAGUNG VON EIGENTUM UND NUTZUNGSRECHTEN

1.6.1 Der Consultant überträgt dem AG zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs:

- a) alle übertragbaren Rechte an den aufgrund dieses Vertrags erbrachten Leistungen,
- b) Eigentum an allen im Rahmen dieses Auftrags erstellten, bzw. dem AG zur Verfügung gestellten Studien, Berichten und zugehörige Daten und Unterlagen sowie erstellte bzw. angepasste Software, und,
- c) nach Beendigung der Leistung, Eigentum an den mit Mitteln dieses Vertrags erworbenen Ausrüstungsgegenständen.

Soweit Rechtsübertragung nach (a) nicht möglich ist, gewährt der Consultant dem AG unwiderruflich die unbeschränkten, örtlich und zeitlich unbegrenzten, übertragbaren, unterlizenzierbaren und exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Leistungen. Die Übertragung schließt das Recht zur Bearbeitung ein. Der Consultant stellt sicher, dass die jeweiligen Urheber auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten verzichten.

1.6.2 Der Consultant erteilt alle von dem AG und der KfW im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbetenen Auskünfte und stellt kostenfrei alle angeforderten Unterlagen, Dokumente und Informationen zur Verfügung. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von 24 Monaten fort.

1.7 GEHEIMHALTUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

1.7.1 Der Consultant verpflichtet sich, unbeschadet eventueller ihm gesetzlich auferlegter Offenbarungspflichten, zur Geheimhaltung aller ihm vom AG und ggf. der KfW übergebenen Unterlagen, ausgetauschten Informationen und erworbenen Kenntnisse, die diesen Vertrag und seine Durchführung betreffen, es sei denn, der AG bzw. die KfW hat in die Veröffentlichung schriftlich eingewilligt oder die Informationen waren bereits bei Vertragsabschluss öffentlich bekannt.

1.8 KORRUPTION UND BETRUG

1.8.1 Der Consultant, seine Vertreter und seine Angestellten werden bei der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen der jeweils maßgeblichen Rechtssysteme einschließlich des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions) einhalten.

1.8.2 Der Consultant sichert mit seiner Unterschrift zu, dass die in der Anlage 1 [Selbstverpflichtungserklärung] genannten Erklärungen zutreffend sind und gewährleistet, dass er die dort genannten Pflichten und Verhaltensregeln im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags einhalten wird.

1.8.3 Der Consultant verpflichtet sich, den AG sofort schriftlich und detailliert darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er von einem öffentlich Bediensteten oder von sonstigen Personen eine Aufforderung zur Vornahme von ungesetzlichen Zahlungen erhält. Ein öffentlich Bediensteter ist:

- a) jeder Bedienstete oder Angestellte einer staatlichen Behörde oder eines Unternehmens, das im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Regierung steht;
- b) jede Person, die eine öffentliche Funktion ausübt;
- c) jeder Bedienstete oder Mitarbeiter einer öffentlichen internationalen Organisation;
- d) jeder Kandidat für ein politisches Amt; oder
- e) jede politische Partei oder ein Bediensteter einer politischen Partei.

1.9 RÜCKERSTATTUNGEN

1.9.1 Alle etwaigen zu beanspruchenden Erstattungen, Versicherungs- oder ähnliche Zahlungen sind an die KfW, Frankfurt am Main, (BIC: KFWIDEFF, IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00), bei Finanzierung aus Projektmitteln für Rechnung des AG, zu leisten. Im Verwendungszweck ist entweder die BMZ-Nummer oder die KfW-Auftragsnummer anzugeben.

1.10 TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT

1.10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung gelten.

§ 2 Der Auftraggeber

2.1 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

2.1.1 Der AG ist verpflichtet, die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen kostenfrei und unverzüglich zu erbringen. Er stellt dem Consultant insbesondere während der Laufzeit dieses Vertrags alle die auftragsgegenständliche Leistung betreffenden und bei ihm verfügbaren Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung und unterstützt den Consultant im Rahmen seiner Möglichkeiten, gegebenenfalls auch gemäß Absprachen mit der KfW.

2.2 STEUERN

2.2.1 Sofern und soweit der Consultant und sein ausländisches Personal im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrags verpflichtet ist, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Gebühren im Einsatzland zu zahlen, die im Zusammenhang stehen mit:

- a) Zahlungen an den Consultant oder an sein ausländisches Personal;
- b) Leistungen, die vom Consultant oder seinem Personal erbracht werden;
- c) Ausrüstungen, Material, Hilfsstoffen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind

und sofern diese Kosten nicht bereits im Auftragswert gemäß den Besonderen Bedingungen und Anlage 2 [Vergütung und Abrechnung] berücksichtigt sind, erstattet der AG dem Consultant auf dessen Nachweis der erfolgten Zahlungen mit der Schlusszahlung sämtliche hierfür verauslagten Beträge.

2.3 VERGÜTUNG

2.3.1 Die Vergütungspflicht des AG richtet sich nach Paragraph 5 [Vergütung]

§ 3 Der Consultant

3.1 LEISTUNGSUMFANG

3.1.1 Der Consultant ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Leistungen wie in den Besonderen Bedingungen und Anlage 3 [Aufgabenstellung (Terms of Reference)] näher beschrieben, vollständig und zeitgerecht mit der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit berufsständischen Praktiken und gemäß den anerkannten Qualitätsstandards (Stand der Wissenschaft und anerkannte Regeln der Technik) zu erbringen.

3.1.2 Änderungen der in Paragraph 3.1.1. beschriebenen Leistung oder der Vergütung nach Paragraph 5, sowie Änderungen, die die Rechtsposition der KfW berühren, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der KfW vereinbart werden.

3.2 BERICHTERSTATTUNG

3.2.1 Der Consultant berichtet dem AG nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen über den Fortschritt der Leistungen und erteilt auf Aufforderung alle Auskünfte. Bei längerfristigen Einsätzen wird der Consultant regelmäßig Berichte erstellen. Nach Abschluss der Leistungen wird er einen Schlussbericht über die gesamte Fertigstellungszeit erstellen. Er hat seine Arbeit, den Projektverlauf und getroffene Entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.2.2 Der Consultant informiert den AG unverzüglich über alle außergewöhnlichen Umstände, die sich während der Erbringung der Leistungen ergeben und über alle Angelegenheiten, die die Zustimmung der KfW erfordern.

3.3 PERSONALEINSATZ

3.3.1 Sofern die Parteien den Einsatz von Schlüsselpersonal vereinbaren, wird dieses in Anlage 4 [Projektspezifische Regelungen] benannt. Es gelten dann die nachfolgenden Regelungen 3.3.2 und 3.3.3.

3.3.2 Sofern ein Austausch des vom Consultant eingesetzten Schlüsselpersonals notwendig ist, trägt der Consultant dafür Sorge, dass der entsprechende Mitarbeiter nach Zustimmung des AG, die dieser nicht ohne sachlichen Grund verweigern darf, unverzüglich durch eine Person mit mindestens gleichwertiger Qualifikation ersetzt wird.

3.3.3 Die Kosten für das Zurückziehen oder Ersetzen von Personal während der Laufzeit des Vertrags gehen zu Lasten des Consultants, es sei denn dies geschah auf Verlangen des AG. In diesem Fall trägt der AG die Kosten für den Austausch des Mitarbeiters, außer der betreffende Mitarbeiter erfüllt nicht die für die Vertragserfüllung erforderlichen Anforderungen oder hat sich in die inneren Angelegenheiten des Einsatzlandes eingemischt.

3.4 PROJEKTSPEZIFISCHE REGELUNGEN

3.4.1 Anlage 4 [[Projektspezifische Regelungen] enthält projektspezifische, das Projekt und die Leistung des Consultants betreffende Besonderheiten sofern die Parteien solche vereinbaren.

§ 4 Beginn, Fertigstellung und Änderung der Leistungen

4.1 BEGINN UND FERTIGSTELLUNG

4.1.1 Die Besonderen Bedingungen enthalten den Tag des Ausführungsbeginns sowie die vereinbarte Fertigstellungszeit, die, vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch die Parteien, für den Consultant verbindlich sind. Ein detaillierter Zeitplan ist, sofern

erforderlich, in Anlage 4 [Projektspezifische Regelungen] dargestellt.

4.1.2 Soweit dieser Vertrag optionale Leistungen vorsieht, beginnt der Consultant mit der Erbringung seiner Leistungen frühestens, nachdem ihn der AG hierzu ausdrücklich schriftlich beauftragt hat.

4.2 VERZUGSPÖNALE

4.2.1 Sollte der Consultant eine Vertragsleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erbringen, ist der AG berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro Verzugswoche bis zu einem Höchstbetrag von 8 % des Auftragswertes zu verlangen. Über die Verzugsponale hinaus kann der AG keine weiteren Ansprüche, die sich aus dem Verzug der Leistungen ergeben, geltend machen. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

4.3 HÖHERE GEWALT

4.3.1 Im Falle höherer Gewalt werden die Vertragspflichten, soweit sie von dem betreffenden Ereignis berührt werden, so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert. Höhere Gewalt liegt vor, wenn aufgrund eines unabwendbaren, unvorhersehbaren Ereignisses, wie Naturkatastrophen, Geiselnahme, Krieg, Krisen, Revolution, Terrorismus, Sabotage, das nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und das auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist, eine Vertragspartei in erheblichem Umfang an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Dazu zählen, auch Aufforderungen durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland an deutsche Staatsbürger, das Einsatzland oder die Projektregion zu verlassen. Soweit ein Ereignis nur aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.

4.3.2 Der Consultant hat im Falle von höherer Gewalt ein Anrecht auf eine Verlängerung des Vertrags, die der aufgrund der höheren Gewalt entstandenen Verzögerung entspricht.

4.3.3 Wird die Leistungserbringung durch höhere Gewalt dauerhaft unmöglich oder dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 180 Tage, sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrags berechtigt. In dem Fall sind die bis zum Eintritt Höherer Gewalt erbrachten Leistungen sowie alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen des Consultants bis zum Abschluss der Demobilisierung nach Vertragspreisen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

4.3.4 Die Haftung des Consultants für Schäden, die während der durch höhere Gewalt bedingten Abwesenheit des Consultants entstehen, ist ausgeschlossen. Er ist jedoch verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Umgekehrt haftet der AG nicht für Mehrkosten, die dem Consultant während der Dauer einer Unterbrechung entstehen.

4.4 KÜNDIGUNG

4.4.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Consultant seine Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht, nicht vertragsgemäß oder nicht termingerecht erfüllt. Der Consultant ist dann lediglich berechtigt, für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten, aber noch nicht erstatteten Leistungen die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der AG ist berechtigt, Ersatz für die durch dieses Verschulden verursachten direkten Schäden zu verlangen.

4.4.2 Der Consultant ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der AG an den Consultant zahlbare fällige Zahlungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht termingerecht leistet. Er kann in diesem Fall die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich

jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4.4.3 Vor Erklärung der Kündigung nach Paragraph 4.4.1 und 4.4.2 ist der jeweils anderen Partei die Pflichtverletzung anzuzeigen und eine Frist von mindestens 30 Tagen zu ihrer Behebung zu gewähren.

4.4.4 Der AG kann nach vorheriger Zustimmung durch die KfW den Vertrag auch ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unterbrechen oder kündigen. Im Fall der Unterbrechung erstattet der AG dem Consultant die dadurch entstehenden, unvermeidbaren Kosten. Im Fall der Kündigung gelten die Rechtsfolgen des Paragraphen 4.4.2 entsprechend.

4.4.5 Im Fall einer Unterbrechung oder Kündigung ist der Consultant verpflichtet, unverzüglich schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Bei Kündigung sind dem AG alle erstellten oder bis zum Kündigungstermin zu erstellenden Entwürfe, Berichte oder ähnliche Dokumente zu überreichen.

4.5 KORRUPTION UND BETRUG

4.5.1 Falls nachgewiesen wird, dass der Consultant gegen Paragraph 1.8 [Korruption und Betrug] verstoßen hat oder die Selbstverpflichtungserklärung in Anlage 3 unwahr ist oder wird, kann der AG - ungeachtet der jeweiligen Strafen oder sonstigen Sanktionen, denen der Consultant nach dem Recht des Landes oder einer anderen Rechtsordnung unterliegt - diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.

§ 5 Vergütung

5.1 VERGÜTUNG DES CONSULTANTS

5.1.1 Der Consultant erhält für die vertragsgemäße Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen die in den Besonderen Bedingungen vereinbarte Vergütung gemäß den dortigen und nachfolgenden Regelungen. Anlage 2 [Vergütung und Abrechnung] enthält eine detaillierte Aufstellung.

5.2 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.2.1 Der AG zahlt die Vergütung des Consultants auf das in Anlage 2 [Vergütung und Abrechnung] genannte Konto nach folgenden Regeln:

- a) Die Anzahlung wird innerhalb von 60 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags fällig.
- b) Zwischenzahlungen erfolgen, sofern vorgesehen, gegen Vorlage entsprechender Rechnungen maximal mit einer Zahlung pro Quartal. Der AG hat in jedem Auszahlungsstadium das Recht, bei erheblichen Abweichungen vom Zeitplan oder Minderleistungen des Consultants Zwischenzahlungen auszusetzen.
- c) Die Schlusszahlung erfolgt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, ihrer Abnahme (sofern vorgesehen) und der Billigung des Abschlussberichts durch den AG und die KfW. Im Fall mangelhafter Leistung ist der AG nach Zustimmung der KfW zur angemessenen Minderung der Schlusszahlung berechtigt.

5.2.2 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders geregelt, mit einer Frist von 60 Kalendertagen ab Eingang der Rechnung bei dem AG.

5.2.3 Optionale Leistungen gemäß § 4.1.2. werden im Rahmen der Schlussrechnung abgerechnet.

5.3 RECHNUNGSPRÜFUNG

5.3.1 Für Leistungen oder Teilleistungen die nicht pauschal vergütet werden, ist der Consultant verpflichtet, im berufsmäßigen Rahmen aktuelle Aufzeichnungen zu führen, aus denen die erbrachten Leistungen sowie der Zeit- und Kostenaufwand klar und in systematischer Form hervorgehen. Er bewahrt sämtliche abrechnungsrelevanten Belege für fünf Jahre auf und gestattet dem AG und der KfW, diese jederzeit zu prüfen.

§ 6 Haftung

6.1 HAFTUNG DES CONSULTANTS

6.1.1 Der Consultant haftet gegenüber dem AG für nachweisliche, schuldhaft Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere solcher gemäß Paragraph 3 [Der Consultant]. Im gleichen Umfang haftet er auch für seine Unterauftragnehmer. Eine Haftung für Folgeschäden besteht nicht. Die Haftung des Consultants ist zudem auf den Betrag des Auftragswertes begrenzt. Die in beiden vorangegangenen Sätzen genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.2 HAFTUNG DES AG

6.2.1 Der AG haftet gegenüber dem Consultant für nachweisliche, schuldhaft Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere solcher gemäß Paragraph 2 [Der Auftraggeber]. Eine Haftung für Folgeschäden besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 7 Versicherungen

7.1 VERSICHERUNGEN

7.1.1 Der Consultant schließt auf seine Kosten für die Dauer des Vertrags alle Versicherungen ab, die erforderlich und üblich sind, um seine beruflichen und persönlichen Risiken abzusichern, darunter mindestens eine Berufshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des AG hat der Consultant ihm diese nachzuweisen.

§ 8 Streitigkeiten und Schiedsverfahren

8.1 SCHIEDSVERFAHREN

8.1.1 Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden, sofern sich die Parteien nicht gütlich einigen, endgültig gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem gemäß dieser Vergleichs- und Schiedsordnung bestellten Schiedsrichter entschieden. Schiedsort und Sprache des Schiedsverfahrens sind in den Besonderen Bedingungen geregelt.

BESONDERE BEDINGUNGEN

[Variante 1: Diese Form der Besonderen Bedingungen ist für Aufträge des Projektträgers im Rahmen von Vorhaben mit abgeschlossenem Finanzierungs-/Darlehensvertrags oder mit Finanzierungsquelle SBF auf der Basis eines Finanzierungsvertrags mit dem Projektträger vorgesehen, letztere mit / ohne Geschäftsbesorgung durch die KfW.]

(die Bezugnahmen beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen)

Zur Präambel

Projekt:² [•]

Zu 1.1 Geltende Regelungen

[sofern Pauschalvergütung vereinbart: Anlage 2 [Vergütung und Abrechnung] entfällt.]

Zu 1.2 Vertragsparteien und Ansprechpartner

Auftraggeber ist [•]

Der Ansprechpartner des AG ist [•]

Anschrift des AG:

Postanschrift [•]

E-Mail: [•]

Telefon: [•]

Consultant ist [•]

[sofern Präzisierung notwendig: Der Ansprechpartner des Consultants ist [•]]

Anschrift des Consultants:

Postanschrift: [•]

E-Mail: [•]

Telefon: [•]

Anschrift der KfW³:

Postanschrift Palmengartenstrasse 5 – 9
60325 Frankfurt / Deutschland

E-Mail: info@kfw.de

Telefon: +49 (69) 7431 - 0

² Ergänzung zum Projekttitel, falls dieser nicht hinreichend aussagekräftig.

³ Die hier angegebenen allgemeinen Adressen der KfW sollten projektspezifisch ergänzt oder geändert werden

Telefax: +49 (69) 7431 - 2944

Zu 1.3 Sprache

Die Sprache für diesen Vertrag ist [●].

Zu 1.4 Recht

Das auf diesen Vertrag anwendbare Recht ist [●]⁴.

Zu 3.1 Leistungsgegenstand

[sofern ausführlich Terms of Reference nicht erforderlich und Anlage 2 damit nicht ausgefüllt werden muss:] Die vertraglichen Leistungen des Consultants umfassen [●]

[anderenfalls:] Die vertraglichen Leistungen des Consultants sind in Anlage 3 [Terms of Reference] näher dargelegt.]

Zu 3.2 Berichterstattung des Consultants

[sofern Anlage 2 [Terms of Reference] keine Berichtspflichten enthalten:] [●] Angaben zu Art, Umfang und Frequenz der Berichte, einschließlich eines Abschlussberichts über die gesamte Vertragslaufzeit]

[anderenfalls:] Die Berichtspflichten sind in Anlage 3 [Terms of Reference] enthalten.]

[bei Bedarf:] **Zu 3.3 Schlüsselpersonal**

Der Consultant wird die in Anlage 4 [Projektspezifische Regelungen] benannten Personen für die Erbringung seiner Leistungen einsetzen.]

Zu 4.1 Beginn und Fertigstellung

Tag des Ausführungsbeginns: Tag des Ausführungsbeginns ist der [●] / Der Tag des Ausführungsbeginns liegt [●] Wochen nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags.

Fertigstellungszeit: Tag der Fertigstellung ist der [●] / Fertigstellungszeit ist der Zeitraum [●]

[bei Bedarf:] Anlage 4 enthält einen detaillierten Zeitplan.]

Zu 5.1 Vergütung

Der AG zahlt für die vom Consultant im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen den Betrag von

[●] in [● Währung⁵]

("Auftragswert").

Der Auftragswert setzt sich wie folgt zusammen:

Vertragshonorar: [●] in [● Währung]

Pauschale Nebenkosten⁶ [●] in [● Währung]

⁴ Falls möglich, sollte hier deutsches Recht vereinbart werden. Für in Geschäftsbesorgung abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich deutsches Recht zu vereinbaren.

⁵ Vorzugsweise ist der Euro als Währung zu verwenden.

⁶ Nebenkosten sind wo immer möglich zu pauschalisieren (z.B. monatlicher Betrag für Bürobetrieb, Kfz-Unterhaltung, Berichte, etc.).

Nebenkosten auf Nachweis [•] in [• Währung]⁷

[Sofern Abrechnung nach Aufwand: Anlage 2 [Vergütung und Abrechnung] enthält eine detaillierte Kostenaufstellung.]

[Der Auftragswert ist exklusive der nachfolgenden nicht beauftragten Option(en):

Option [•] in [• Währung]

Zu 5.2 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung des Consultants wird wie folgt gezahlt:

[•] Währung Anzahlung⁸

[•] Währung Zwischenzahlungen⁹.

[•] Währung als Schlusszahlung.

Der AG zahlt die Vergütung des Consultants auf folgendes Konto:

Bank: [•] Kontonummer: [•]

[bei Bedarf: IBAN: [•] BIC: [•]]

Rechnungen sind im Original an den AG zu richten. *[Sofern Abrechnung nach Aufwand: Der Rechnung ist die ausgefüllte Anlage 2 [Vergütung und Abrechnung] beizufügen.]*

[Bei Geschäftsbesorgung durch KfW: Rechnungen des Consultants sind an den AG "c/o KfW" zu richten. Hierbei erhält die KfW das Rechnungsoriginal. Eine Kopie der Rechnung wird dem AG direkt zugestellt. Die Schlussrechnung ist im Original an den AG zu richten, die KfW erhält eine Kopie.]

Zu 8.1 Schiedsverfahren

Schiedsort ist [•]

Sprache des Schiedsverfahrens ist [•]

(Ort, Datum)

(für den Auftraggeber)

(für den Auftraggeber)

(für den Consultant)

(für den Consultant)

⁷ Abrechnung nach Aufwand nur in Ausnahmefällen. Die Nachweise sind dann in Listenform vorzulegen.

⁸ Bei Vertragssummen unter 100.000 EUR und Vertragslaufzeit unter 6 Monaten, ist eine Anzahlung von 50 % und eine Schlusszahlung von bis zu 50 % der Vertragssumme vorzusehen. Berechnung der Anzahlung: x% der Budgetpositionen 1-3 der Anlage 1 [Angebotsblatt] sowie 100% der Budgetposition 4 (Verfügungsfonds). Die Stellung einer Anzahlungsgarantie ist nicht vorgesehen.

⁹ Zwischenzahlungen sind entsprechend dem Fortschritt der Leistungen vorzusehen, mit maximal im Regelfall einer Zahlung pro Quartal.

Selbstverpflichtungserklärung

Wir unterstreichen die Wichtigkeit eines freien, fairen und wettbewerbsorientierten Vergabeverfahrens, das Missbrauch ausschließt. In dieser Hinsicht haben wir bisher weder direkt noch indirekt öffentlich Bediensteten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit unserem Angebot unzulässige Vorteile angeboten oder gewährt oder angenommen, noch werden wir im vorliegenden Angebotsverfahren oder im Falle des Zuschlags bei der anschließenden Durchführung des Vertrags solche Anreize oder Bedingungen anbieten oder gewähren oder annehmen. Wir erklären ferner, dass keinerlei Interessenkonflikt im Sinne der in [den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern](#)¹⁰ dargestellten Art vorliegt.

Wir unterstreichen ebenfalls die Wichtigkeit der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Durchführung des Vorhabens. Wir verpflichten uns zur Einhaltung, des anwendbaren Arbeitsrechts und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie der nationalen und anwendbaren internationalen Standards zum Umwelt- und Arbeitsschutz.

Wir werden unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und unsere Unterauftragnehmer über ihre entsprechenden Pflichten und ihre Verpflichtung zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung sowie zur Einhaltung der Gesetze des Einsatzlandes informieren.

Ferner erklären wir, dass wir weder in die Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der EU oder der deutschen Bundesregierung, noch einer sonstigen Sanktionsliste aufgenommen sind und versichern, dass wir dies unverzüglich an den Auftraggeber und die KfW melden, sollte der Fall zu einem späteren Zeitpunkt eintreten.

Wir erkennen an, dass bei unserer Aufnahme in einer für den Auftraggeber und/oder die KfW rechtlich bindenden Sanktionsliste, der Auftraggeber berechtigt ist, uns vom Verfahren auszuschließen, bzw. im Falle einer Beauftragung berechtigt ist, den Vertrag umgehend zu kündigen, wenn die Angaben in der Selbstverpflichtungserklärung objektiv falsch waren oder der Ausschlussgrund nach Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt eintreten sollte.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Name des Unternehmens)

.....
(Unterschrift(en))

¹⁰ zu finden unter www.kfw-entwicklungsbank.de unter „Ausschreibungen“

Vergütung und Abrechnung

[Diese Form der Anlage 1 gilt für Abrechnung nach Aufwand¹¹ bei Auftragsvariante 1 - Aufträge des Projektträgers im Rahmen von Vorhaben mit abgeschlossenem Finanzierungs-/ Darlehensvertrags oder mit Finanzierungsquelle SBF auf der Basis eines Finanzierungsvertrags mit dem Projektträger - vorgesehen, jeweils mit / ohne Geschäftsbesorgung durch die KfW.]

**BMZ Nr. [●]
 Programm / Projekt [●]
 Rechnungsr. [●]**

vertragliche Vereinbarungen						Rechnungsstellung			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Position ¹	Beschreibung ²	Einheit ³	Anzahl ⁴	Kosten- satz ⁵ Währung	Vertrags- summe ⁶ Währung	bereits in Rechnung gestellt ⁷ Währung	vorliegende Rechnung ⁸ Währung	laufende kummulierte Kosten ⁹ Währung	verbleibende Mittel im Vertrag Währung
1									
2									
3									
4									
5									
Summe					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
(falls zutreffend) abzüglich darauf erhaltene Anzahlung							0,00		
Rechnungsbetrag							0,00		

Abkürzungen und Erläuterungen:

- ¹ Referenz gemäß Kostenblatt im Vertrag
- ² z.B. Bereichs, Personal-, Reisekosten
- ³ z.B. Stunden, Tage, Monate, Flüge, Gegenstände
- ⁴ Numerische Einheit
- ⁵ Kosten pro Einheit
- ⁶ Vertraglich vereinbarter Preis insgesamt (Spalte 4 x 5)
- ⁷ bereits in Rechnung gestellter Betrag

- ⁸ in dieser Rechnung berechneter Aufwand
- ⁹ bereits in Rechnung gestellter Betrag zzgl. dieser Rechnung (Spalte 7 + 8)
- ¹⁰ Vertragssumme abzüglich aktueller kumulierter Aufwendungen (Spalte 6 - 9)

Währung = vertraglich vereinbarte Währung, i.d.R. EURO

¹¹ Abrechnung nach Aufwand nur in Ausnahmefällen

Aufgabenstellung (Terms of Reference)

|

[sofern keine detaillierte Aufgabenstellung erforderlich ist und Anlage leer bleibt: - Entfällt -] |

Projektspezifische Regelungen

|
[sofern keine projektspezifische Regelungen erforderlich und Anlage leer bleibt: - Entfällt -]

*[ansonsten nach Bedarf ergänzend zu 3.3: **Schlüsselpersonal***

*und / oder ergänzend zu 4.1: **Zeitplan**]]*